

Individueller Newsletter Juli 2020

Im Juli wurden mehrere Gesetze im BGBl veröffentlicht - darunter die Änderung des UStG, mit der die Mehrwertsteuersenkung für bestimmte Branchen bis Ende des Jahres eingeführt wird, sowie das 22. COVID-19-Gesetz. Ein kurzer Auszug bzw. Überblick über das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG) und Investitionsprämienengesetz (InvPrG) etc. unterhalb:

In rot **Annahmen** und in orange **Anmerkungen über Sinnhaftigkeit**

Inhaltsverzeichnis

1. 5% Steuersatz für 1.7.2020 – 31.12.2020.....	2
2. Fixkostenzuschuss – Infos	2
3. Einkommensteuerlich abzugsfähige Bewirtungen werden von 50% auf 75% ab 1.7.2020 bis 31.12.2020 erhöht	4
4. Verlängerung der Stundungszeiträume bis 15.1.2021 lt. Gesetz.....	4
5. Anspruch auf Gewährung einer Ratenbewilligung	4
6. Schrittweise Anhebung der Stundungszinsen ab 16.1.2021	4
7. Absehen von Nebenforderungen	4
8. Steuersatz-Reduktion	4
9. Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) und beschleunigte AfA für Gebäude	4
10. Verlustrücktrag	5
11. Investitionsprämienengesetz (InvPrG): Covid-19 Investitionsprämie	6
12. Neustartbonus: AMS Unterstützung für Teil-Vollzeitkräfte	6
13. Gebrauchsabgabe in Wien: Geld zurück.....	6
14. Arbeitslos – einmaliger Zuschuss.....	6
15. Familienbeihilfe – einmaliger Zuschuss im September.....	6

Diese sehr sorgsam zusammengestellte persönliche Information über brauchbare und nützliche Informationen ersetzt kein Beratungsgespräch und trotz sorgfältiger Bearbeitung sind Fehler nicht ausgeschlossen – hierfür wird keine Haftung übernommen. Für persönliche bzw. weiterführende Informationen: gerne ein Beratungsgespräch vereinbaren!

1. **5% Steuersatz für 1.7.2020 – 31.12.2020**

- **Übersicht** der **WKO**: <https://www.wko.at/service/steuern/umsatzsteuersenkung-gastronomie-2020.html>
- siehe **separate Rundmails** von mir vom 22.6.2020 bzw. 2.7.2020
- **Tages- und Nächtigungsgelder in Österreich:**
 - Es darf der seit 1.11.2018 gültige Steuersatz von 10% angewendet werden und der resultierende Steuerbetrag als Vorsteuer abgezogen werden (bei Vorsteuerabzugsberechtigung)
 - **Vermutlich werden die Umsatzsteuerrichtlinien RZ 2201 angepasst und auf 5% reduziert werden.**
 - **Praxistipp:** ich würde die Reisekosten prinzipiell jährlich berechnen/erfassen, jedoch laufend Reiseaufzeichnungen führen. Und speziell 2020: erst mit Dezember oder der Jahressteuererklärung nacherfassen.
- Die ursprünglichen 10% auf **offene nichtalkoholische Getränke** wurden von 5% für 1.7.-31.12.2020 abgelöst: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/faq-getraenke-steuersatz.html>
- Ad **Umsatzsteuervoranmeldung** ab Juli: die Übermittlung von Kennzahlen im Zusammenhang mit 5% (KZ009, KZ010) ist erst mit 6. August 2020 (Freischaltung durch FinanzOnline) möglich.
- Ergänzung der **FAQs** (<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/faq-ermae%C3%9Figer-steuersatz-gastronomie,-kultur-und-publikationen.html>) durch das **BMF**: ergänzende Ausführungen sind bspw. zum Speisen- und Getränkeverkauf in Kantinen, über Automaten oder aufgrund von Nebenrechten der GewO aufgenommen worden. Die meisten Punkte sind damit klargestellt, Detailfragen oder einzelfallbezogene Fragen können laut BMF nicht iR von FAQs gelöst werden.
- Aufgrund des befristet eingeführten 5%igen Umsatzsteuersatz hat das BMF entsprechende Übergangsbestimmungen für **Barumsätze** in der [Registrierkassensicherheitsverordnung](#) und Ergänzungen im [Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht](#) durchgeführt.

2. **Fixkostenzuschuss – Infos**

- Alle Infos hier:
 - <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/fixkostenzuschuss.html>
 - <https://www.fixkostenzuschuss.at/>
- Eine **nachträgliche Änderung des Betrachtungszeitraums ist einmalig möglich**. Sollte sich daher nach Antragstellung herausstellen, dass ein anderer Betrachtungszeitraum für den Antragsteller günstiger wäre, kann der eingereichte Antrag bis zum Auszahlungsantrag der letzten Tranche – somit abhängig von der Anzahl der Tranchen bis zum Auszahlungsantrag der zweiten oder der dritten Tranche – einmal abgeändert werden.
- Sollte man für eine erste (und ggfalls zweite) Tranche einreichen, aber **keine 3. Tranche beantragen**, sind **trotzdem alle Daten bis spätestens 31.8.2021** aus dem Rechnungswesen an die COFAG zu **übermitteln!**
- Sollte jemand den **Antrag** mit der 1./2. Auszahlungstranche **selbständig eingereicht** haben: bitte **daran denken**, dass ein **Steuerberater** die **finale Tranche** (möglich ab 19.8.) **bestätigen, berechnen und einreichen** muss! Die Unterlagen (Basisaufzeichnungen für Ersteinreichung/Schätzung, evtl. Belege und Antrag sowie bisherige Auszahlungen UND finale Daten für Betrachtungszeitraum) zu übermitteln und mit einer Bearbeitungszeit von ca. 14-21 Tagen rechnen!
- Das CFPG sieht eine **nachträgliche Überprüfung der ausbezahlten Zuschüsse** durch die Finanzverwaltung vor.
- Bzgl. **Miete** steht in den FAQs mittlerweile u.a. folgendes drinnen:

B.III.3. Wie ist die Schadensminderungspflicht im Zusammenhang mit Bestandverträgen auszulegen?

Basierend auf der geltenden Rechtslage zu Bestandverträgen (insbesondere §§ 1096, 1104 und 1105 ABGB) ist denkbar, dass aufgrund der ab 16. März 2020 gesetzten Maßnahmen der Bundesregierung (Betretungsverbote bis 14. Mai 2020; danach noch teilweise weiterlaufende behördliche Beschränkungen; im Folgenden insgesamt, die "Dauer der Beschränkung") durch den Bestandnehmer gegenüber dem Bestandgeber eine Minderung des Bestandzinses oder allenfalls auch der gänzliche Bestandzinsentfall für die Dauer der Beschränkung aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit der Verwendung von Geschäftsräumlichkeiten durchsetzbar ist.

Es ist daher grundsätzlich für ein Unternehmen zumutbar, dass es seinen Bestandgeber für die Dauer der Beschränkung ersucht, den laufenden Bestandzins für eine Geschäftsräumlichkeit bei gänzlicher Unbenutzbarkeit auszusetzen oder bei beschränkter Benutzbarkeit entsprechend zu reduzieren. Nicht zumutbar ist, dass das Unternehmen einen Rechtsstreit mit unsicherem Ausgang mit dem Bestandgeber riskiert. Ist in diesen Fällen daher eine Einigung mit dem Bestandgeber nicht erzielbar, ist eine Zahlung des Bestandzinses für die Dauer der Beschränkung unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung möglich. Hat der Bestandnehmer in Unkenntnis der Rechtslage die Zahlung des Bestandzinses für die Dauer der Beschränkung nicht unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung gestellt, muss er vor Antragstellung zumindest seine Zweifel gegenüber dem Bestandgeber hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der (Höhe der) getätigten Bestandzinszahlung bekräftigen und sich vorbehalten, die Leistung zurückzufordern, sollte die Leistung (rechts)grundlos gewesen sein.

Für die Berücksichtigung von Bestandzinsen als Aufwendungen gemäß Punkt 4.4.1 lit a der Richtlinien für die Dauer der Beschränkung muss daher eine der drei folgenden Varianten vorliegen:

- Variante 1: Ein für die Dauer der Beschränkung einvernehmlich auf die beschränkte tatsächliche Benutzbarkeit der Geschäftsräumlichkeit reduzierter Bestandzins darf als Aufwendung berücksichtigt werden.
- Variante 2: Es kommt trotz Ersuchens des Bestandnehmers mit dem Bestandgeber zu keiner einvernehmlichen Aussetzung oder Reduktion des Bestandzins für die Dauer der Beschränkung. Ein unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung durch das Unternehmen bezahlter Bestandzins darf in diesem Fall vorläufig als Aufwendung berücksichtigt werden.
- Variante 3: Der Bestandnehmer hat in Unkenntnis der Rechtslage den Bestandgeber nicht um eine einvernehmliche Aussetzung oder Reduktion des Bestandzinses für die Dauer der Beschränkung ersucht. Ein ohne Vorbehalt bezahlter Bestandzins in Unkenntnis der Rechtslage darf vorläufig dennoch als Aufwendung berücksichtigt werden, sofern das Unternehmen vor Antragstellung seine Zweifel gegenüber dem Bestandgeber hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der (Höhe der) getätigten Bestandzinszahlung schriftlich bekräftigt und sich vorbehält, die Leistung des Bestandzinses zurückzufordern, sollte die Leistung (rechts)grundlos gewesen sein.

Zu den Varianten 2 und 3 erklärt die COFAG, dass sie den auf diesen Bestandzinsteil entfallenden Betrag des Fixkostenzuschusses an das Unternehmen daher vorerst bis zur Klärung der Rechtslage auch nur unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung jenes Fixkostenzuschussanteils auszahlt, der auf einem zu Unrecht durch das Unternehmen als Aufwendung berücksichtigten Bestandzinsteil beruht.

3. Einkommensteuerlich abzugsfähige Bewirtungen werden von 50% auf 75% ab 1.7.2020 bis 31.12.2020 erhöht

4. Verlängerung der Stundungszeiträume bis 15.1.2021 lt. Gesetz

- **Stundungen, die nach dem 15.3.2020 bewilligt wurden und deren Stundungsfrist am 30.9. bzw. 1.10.2020 endet, werden automatisch bis 15.1.2021 verlängert.** Es ist **keine neuerliche Antragstellung** erforderlich. Dabei werden auch Abgaben einbezogen, die bis zum 25.9.2020 auf dem Abgabenkonto verbucht werden, sowie auch aktuell (nicht) gestundete Einkommensteuervorauszahlungen für 10-12/2020 mit Fälligkeit November 2020.

5. Anspruch auf Gewährung einer Ratenbewilligung

- Alternativ zur Verlängerung der Stundung kann innerhalb der Stundungsfrist (**spätestens bis zum 30.9.2020**) eine **Ratenzahlung in 12 angemessenen Monatsraten** beantragt werden.
- Wenn eine sofortige Entrichtung des verbleibenden Abgabebetrag (letzte Rate) mit erheblichen Härten verbunden wäre, kann die Entrichtung auf Antrag auf **weitere 6 angemessene Monatsraten** erstreckt werden.

6. Schrittweise Anhebung der Stundungszinsen ab 16.1.2021

- Für den **Zeitraum von 15.3.2020 bis 15.1.2021** sind **keine Stundungszinsen** festzusetzen.
- Danach erfolgt eine stufenweise Anhebung der Stundungszinsen von 2% über dem Basiszinssatz für die Zeit vom 16.1.2021 bis 28.2.2021 um jeweils weitere 0,5% alle zwei Monate, sodass ab 1.11.2021 wieder 4,5% über dem Basiszinssatz zur Verschreibung kommen (sofern die Stundungszinsen den Betrag von € 50 erreichen).
- Der Basiszinssatz beträgt derzeit minus 0,62%.

7. Absehen von Nebenforderungen

- **Stundungszinsen** für vor dem 15.3.2020 bewilligte Zahlungserleichterungen, die auf den Zeitraum 15.3.2020 bis 15.1.2021 entfallen, sowie **Anspruchszinsen betreffend Nachforderungen** für den Veranlagungszeitraum 2020 sind **nicht vorzuschreiben**.
- Für **zwischen dem 15.3.2020 und 31.10.2020** fällige Abgaben sind **keine Säumniszuschläge** zu entrichten.

8. Steuersatz-Reduktion

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz ab 2020	Grenzsteuersatz ab 2016 ²⁾	Grenzsteuersatz ¹⁾ 2009 bis 2015
11.000 und darunter	0%	0%	0%
über 11.000 bis 18.000	20% ⁵⁾	25% ³⁾	36,5% ³⁾
über 18.000 bis 25.000	35% ³⁾	35% ³⁾	36,5% ³⁾
über 25.000 bis 31.000	35%	35%	43,21%
über 31.000 bis 60.000	42%	42%	43,21%
über 60.000 bis 90.000	48%	48%	50%
über 90.000 bis 1.000.000	50%	50%	50%
über 1.000.000	55% ⁴⁾	55% ⁴⁾	50%

1. § 33 (1) EStG idF StRefG 2009. Die effektiven Grenzsteuersätze unter 50 Prozent sind in § 33 (1) EStG idF vor StRefG 2009 nicht angeführt, sondern Berechnungsformeln.
2. Neue Tarifstufen lt § 33 (1) EStG idF StRefG. Auch die Darstellung durch Berechnungsformeln ist möglich, die Berechnung mit Hilfe der Grenzsteuersätze erscheint jedoch einfacher.
3. Für Pensionisten ist der Grenzsteuersatz in den Einschleifbereichen des Pensionistenabsetzbetrages oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages höher.
4. Befristet bis 2020, danach 50 Prozent., NEU ab 2020: bis 2025 verlängert
5. Pensionisten??

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitsnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/steuertarif-steuerabsetzbetraege.html>

Oberhalb: eigene Grafik

9. Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) und beschleunigte AfA für Gebäude

- Gilt für **betriebliche und außerbetriebliche** Einkünfte, also auch für **Vermietung** z.B.!
- Im 1. Jahr 30% der Anschaffungskosten zur Gänze bzw. 2020 nur 50% der 30% (Halbjahrs-Abschreibung) und z.B. dann im Jahr 2021 vom Restbuchwert die 30% und nicht von den ursprünglichen Anschaffungskosten.
- Evtl. Anschaffungskosten ins Jahr 2021 verschieben, wenn es um höhere Beträge geht. Aber ab 2020 ist es ja auch so, dass Geringwertige Wirtschaftsgüter bis € 800 „gehen“ und auch evtl. ein

- Es **soll** eine **Verordnung** kommen, welche unter anderem regeln soll, dass mögliche Verluste 2020 vor Abschluss der Veranlagung 2020 (**aber vermutlich trotzdem nach Ablauf des Jahres 2020 und nach Erstellung der Steuererklärung 2020**) im Jahr 2021 (**vermutlich**) bereits rückgetragen werden können.

11. **Investitionsprämienengesetz (InvPrG): Covid-19 Investitionsprämie**

- Es werden **(im)materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** zwischen dem 1. September 2020 (**bzw. erste Maßnahmen ab 1.8.2020-heißt genau???**) und dem 28. Februar 2021 mit einem steuerfreien Barzuschuss (ohne Aufwandskürzung) von generell 7 % oder 14 % (für Investitionen in Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science) gefördert (ident mit Antragszeitraum).
- Es gibt natürlich wieder einige **Ausnahmen** wie z.B. klimaschädliche Neuinvestitionen (**vermutlich PKWs**), unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen.
- Die **Abwicklung** der Förderung erfolgt über das **AWS**.
- **Förderrichtlinie ist noch ausständig** (**Mindestbeträge? Aufwand für Stb-Beantragung vs. Zuschusshöhe?**)

12. **Neustartbonus: AMS Unterstützung für Teil-Vollzeitkräfte**

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kombilohn-beihilfe#welchebedingungenmssensieerfilen>

13. **Gebrauchsabgabe in Wien: Geld zurück**

- Nahezu alle Tätigkeiten auf Straßen (Fahrbahn, Gehsteig), die über die „normale“ Nutzung zu Verkehrszwecken hinausgehen, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, sind bewilligungspflichtig!
- Die Gebrauchsabgabe ist eine Gemeindeabgabe, die für die Benützung von Straßenraum zu privaten Zwecken zu bezahlen ist. Dies betrifft etwa das Aufstellen von Kleiderständen vor dem Geschäft, die Errichtung eines Schanigartens, das Arbeiten an einem Fahrzeug vor einem Geschäft, das Aufstellen von Baucontainern, Schutt oder sonstigen Maschinen, das Aufstellen von Kiosken, die **Anbringung von Werbeschildern an der Wand**.
- Für jede Nutzung sind zwei Bewilligungen nötig: eine Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und eine Bewilligung nach dem Wiener Gebrauchsabgabengesetz (GAG). Beide Bewilligungen werden von der zuständigen Behörde in einem Bescheid ausgestellt.
- Hier Infos inkl. Antragsformular für (teilweise) Rückerstattungsmöglichkeit: <https://www.wko.at/service/w/verkehr-betriebsstandort/Wiener-Gebrauchsabgabengesetz.html>

14. **Arbeitslos – einmaliger Zuschuss**

- Personen, die in den Monaten **Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld** oder **Notstandshilfe** bezogen haben, erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise eine **Einmalzahlung** in Höhe von € **450** (**vermutlich im September**)
- Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG.
- Ebenso gilt die **Einmalzahlung nicht als steuerbares Einkommen** und ist bei der Prüfung von **Ansprüchen, Beiträgen oder Befreiungen** auf Grund **anderer Regelungen nicht zu berücksichtigen**. Sie gilt als nicht anrechenbare Leistung gemäß § 7 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.“

15. **Familienbeihilfe – einmaliger Zuschuss im September**

- Die Familienbeihilfe erhöht sich für den September 2020 um eine **Einmalzahlung von € 360** für **jedes** Kind.

Danke für das vollständige Lesen/ Durchscrollen bis zum Ende 😊

Eure Birgit P.

Wien, am 22.07.2020